

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2401/2013

Der Oberbürgermeister

V/61-ko-20-2013-2

Dezernat/Fachbereich/AZ

17.01.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	23.01.2014	Beratung	öffentlich
Bau- und Planungsausschuss	27.01.2014	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	04.02.2014	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	17.02.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

2. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich "Wuppertalstraße"

- Beschluss

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2402/2013

Der Oberbürgermeister

V/61-613.V19/II-gr

Dezernat/Fachbereich/AZ

17.01.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	23.01.2014	Beratung	öffentlich
Bau- und Planungsausschuss	27.01.2014	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	04.02.2014	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	17.02.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 19/II "Supermarkt Bergisch Neukirchen"

- Beschluss über Stellungnahmen

- Satzungsbeschluss

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Im Zusammenhang mit der Beratung der o. g. Vorlagen werden beiliegende Anfrage der Gruppe OP vom 14.01.14 und die Stellungnahme der Verwaltung vom 16.01.14 zur Kenntnis gegeben.

Anlagen

01

- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Deppe
gez. Buchhorn

Supermarkt Bergisch Neukirchen (Vorlagen Nrn. 2401/2013 und 2402/2013)
- Anfrage der Gruppe OP vom 14.01.2014

Stellungnahme:

Zu 1.)

Eine derart hohe Anzahl an Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplans ist in Leverkusen nicht üblich. Zuletzt erfolgte im Bebauungsplanverfahren Nr. 210/III „Tempelhofer Straße“ eine hohe Zahl an Einwendungen in Form eines Flyers mit 1268 Mitunterzeichnern, eines Schreibens mit 7 Unterzeichnern sowie 12 weitere Stellungnahmen.

Zu 2.)

Die Anzahl der von Bürgern und Bürgerinnen eingereichten Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei vergleichbaren Verfahren bewegt sich üblicherweise in einer Größenordnung zwischen 0 und 10 Anregungen. In den letzten Jahren gab es z.B. beim Planverfahren Nr. 182/II „Kita westlich Feldsiefer Weg“ 3 Stellungnahmen, beim Planverfahren Nr. 191/I „Jugendhaus Rheindorf“ erfolgten keine Anregungen, beim Planverfahren Nr. 172 C/II „nbs:o – Quartier am Campus“ erfolgte 1 Stellungnahme und beim Planverfahren Nr. 172 D/II „nbs:o - Wohnen Nord-West“ gaben 10 Bürger und Bürgerinnen eine Stellungnahmen ab.

Zu 3.)

Grundsätzlich werden alle im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingereichten Schreiben erhoben. Üblicherweise werden jedoch nur Stellungnahmen mit kritischen Anregungen abgegeben. Da die Planungsziele des Bebauungsplans V19/II „Supermarkt Bergisch Neukirchen“ den positiv vorgetragenen Argumenten bereits entsprechen, erfolgt im Rahmen der Abwägung auch keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Einzelschreiben sondern eine Zusammenfassung der vorgetragenen Argumente. Diese werden in der Beschlussvorlage zum Satzungsbeschluss zur Kenntnis gegeben, da sie Auskunft geben über das öffentlich vorhandene Interesse zur Umsetzung der Planungsziele.

Zu 4.)

Der überwiegende Teil der Eingangsschreiben besteht aus individuell verfassten Stellungnahmen mit unterschiedlichem Datum im Zeitraum zwischen dem

07.05.2013 und dem 04.06.2013. ca. 190 Schreiben (Datum 18.05.2013) haben einen gleichlautenden Inhalt. Eine Unterschriftenliste ist nicht Bestandteil der Unterstützerschreiben.

Zu 5.)

In den Unterstützerschreiben erfolgt eine Befürwortung der in der Auslegung vorgestellten Planung. Die in den Eingangsschreiben vorgetragenen Inhalte werden durch die vorgesehene Planung bereits berücksichtigt und sind daher nicht abwägungsrelevant. Ein Umdruck dieser Schreiben, auch exemplarisch, ist insofern nicht erforderlich.

Zu 6.)

Zum einen sieht das Baugesetzbuch keine Differenzierung der Einwendungen vor – es gibt keine Regelung, wer als Betroffen zu gelten hat und wer nicht. Es wäre auch schwierig, genau eine Grenze zu ziehen, für welche Adresse ein Projekt von Vorteil wäre oder wer ggf. davon wenig betroffen ist. Zum anderen gilt dies genauso für die negativen Stellungnahmen – auch diese sind oftmals nicht direkt Betroffene. Insofern würde aus Sicht der Verwaltung eine Differenzierung nicht rechtssicher möglich sein.

Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht